

wieder aufgehoben oder verändert werden dürfe, ein Fall, der bei einem langen Brautstande wenigstens nicht unmöglich ist.

b) Auch der Fassung des 2. Satzes schenkt die Deputation im Allgemeinen ihren Beifall, nur empfiehlt sie, was dessen materiellen Inhalt betrifft, der Kammer, der Bestimmung des Entwurfs und nicht der der 2. Kammer beizupflichten, sich also ohne Rücksichtnahme auf den Fall, ob die religiöse Erziehung des Kindes bereits begonnen oder nicht, für Annahme des zehnten Altersjahres desselben als ausschließlichen und längsten Termins des Wechsels der Erziehung zu entscheiden. Der Beschluß der 2. Kammer läßt nämlich über den gewiß oft vorkommenden Fall, wo im sechsten Jahre die religiöse Erziehung des Kindes noch nicht begonnen hat, im Unklaren, eine Lücke, auf die bereits bei den jenseitigen Verhandlungen von Seiten des Ministerii aufmerksam gemacht worden ist. Ueberhaupt aber hat bei Beantwortung der Frage, bis zu welchem Zeitpunkte der Wechsel der religiösen Erziehung der Kinder in Bezug auf die Confession, in der sie zu erziehen, statthaft sei, die Rücksichtnahme auf den Umstand, ob die Erziehung bereits begonnen oder nicht, ihre praktischen Bedenken. Es ist nämlich nicht nur die dießfalls nöthige Erörterung mit Schwierigkeiten verbunden, sondern es steht auch zu besorgen, daß, um sich die Möglichkeit des Wechsels nicht abzuschneiden, die Aeltern den Beginn der religiösen Erziehung ihrer Kinder verzögern möchten. Die Deputation glaubt daher bei der einfachern Bestimmung des Entwurfs stehen bleiben zu müssen, entschied sich auch, um nicht den oft durch Gründe der Nothwendigkeit gebotenen Wechsel der Erziehung zu sehr zu beschränken, für Aufrechthaltung des zehnten Jahres. Sonach würde der §. folgende Fassung erhalten:

„Dergleichen Vereinigungen können sowohl vor Eingehung der Ehe als während derselben geschlossen, auch mit Beobachtung der §. 7. enthaltenen Vorschriften wieder aufgehoben oder verändert werden. Auf die religiöse Erziehung derjenigen Kinder aber, welche das zehnte Jahr bereits erfüllt haben, ist der Abschluß, die Aufhebung oder Veränderung solcher Vereinigungen ohne Einfluß.“

Das vom Prinzen Johann hierzu abgegebene Separatvotum lautet:

Der Unterzeichner des Separatvotums vermag nicht abzusehen, mit welchem Recht die Freiheit der Aeltern, abändernde Bestimmungen über die religiöse Erziehung ihrer Kinder zu treffen, durch irgend eine willkürlich angenommene Altersbestimmung beschränkt werden könnte. Nur dann läßt sich seines Bedünkens eine Beschränkung in diesem Bezug rechtfertigen, wenn der Wechsel, der Lage der Sache nach, eine Unbilligkeit für das Kind, dessen religiöse Ansicht sich muthmaßlich schon festgestellt hat, mit sich führen werde. — Daß aber dieses Verhältniß früher oder später eintreten kann, je nachdem der Religionsunterricht früher oder später begonnen hat, das Kind mehr oder weniger entwickelt, der Einfluß der Aeltern größer oder geringer ist, liegt am Tage. Dagegen ist es nicht zu verkennen, daß es mit großen Schwierigkeiten verbunden ist, die Statthaftigkeit des Vertrags von dergleichen Umständen abhängig zu machen, die solchenfalls der Richter ex officio zu erörtern befugt sein müßte. Weit leichter läßt sich die Wirkung des Vertrags, der Wechsel im Religionsunterricht, bei welchem, in der Regel, die mit den Verhältnissen bekannten Schullehrer concurriren, von solchen Bedingungen abhängig machen. Die Bestimmungen würden passend bei §. 17. zu treffen sein. Der Unterzeichner des Separatvotums ist daher der unvorgreiflichen Ansicht: daß die Schlussworte des §. nach der Fassung der Mehrheit der Deputation, von

den Worten: „Auf die religiöse usque ad finem“ ganz wegzulassen sein möchten. — Nach §. 8. erlaubt sich derselbe ferner, noch einen Zusatzparagraph in Antrag zu bringen. Nicht zu verkennen dürfte es nämlich sein, daß die Bestimmung des §. 7. unter b. in manchen Fällen die Abschließung eines Vertrags, auch bei dem vollkommensten Einverständnis der Aeltern zur Unmöglichkeit machen kann; wenn z. B. Krankheit oder lange Abwesenheit von dem Wohnorte die Abgabe der Erklärung an Gerichtsstelle behindern. Der eingetretene Tod des einen Ehegatten, ehe das Hinderniß gehoben war, kann aber auch eine spätere Nachholung des Versäumten unmöglich machen. Daß in solchem Falle die Freiheit der Aeltern gewahrt werde, scheint unerläßlich, so wie anderer Seits, der in den Motiven angedeutete Weg der Dispensation wohl kaum mit den kategorischen Worten des §. 7. vereinbar sein dürfte. Rathsam konnte es jedoch besonders der am häufigsten zu erwartenden Krankheitsfälle wegen scheinen, den überlebenden Ehegatten an ein, vielleicht unter dringenden Umständen gegebenes Wort nicht unbedingt zu binden, ohne ihm jedoch zugleich die Freiheit zu nehmen, den Willen des Verstorbenen zu erfüllen. Vielleicht dürfte folgende Fassung des §. 8. b. dieser Ansicht entsprechen: „Auch ist es nach dem Tode des Einen Ehegatten dem Ueberlebenden gestattet, von den gesetzlichen oder vertragmäßigen Bestimmungen abzugehen, wenn derselbe genügend nachzuweisen vermag, daß er mit dem Verstorbenen darüber einig war, in der §. 7. erwähnten Form eine veränderte Bestimmung desfalls zu treffen; jedoch durch äußere Umstände daran gehindert worden ist. Einer genügenden Nachweisung soll die Willenserklärung des Ueberlebenden dann gleichgeachtet werden, wenn die Aenderung zu Gunsten der Confession des Verstorbenen gereicht.“

Der erste Theil der von der 2. Kammer beliebten Fassung von den Worten an: „desgleichen — verändert werden“ findet einstimmige Genehmigung, zum zweiten Theil aber bemerkt

Bürgermeister Wehner: Bis zum Anfange der religiösen Erziehung kann man wohl die älterliche Gewalt soweit ausdehnen, daß man ihnen überläßt, zu bestimmen, in welcher Confession die Kinder erzogen werden sollen, aber dann später an noch den Aeltern nachzulassen zu wechseln, das finde ich doch bedenklich, da man die Religion nicht behandeln kann, wie ein Kleid, welches man nach Willkühr an- und ausziehen lassen kann, und damit solche willkürliche Aenderungen nicht stattfinden können, beantrage ich, auf der 4. Zeile das Wort „welche“ ganz in Wegfall zu bringen, und hinter dem Worte: „aber“ die Worte einzuschalten: „bei denen die religiöse Erziehung begonnen oder“.

Der Vorschlag wird hinreichend unterstützt.

Prinz Johann: Er sehe sich veranlaßt, darauf anzutragen, daß man über den zweiten Theil des §. 8. erst bei §. 17. mit abstimme, indem letzterer die allgemeinen Bestimmungen enthalte, bis zu welchem Zeitpunkte der Confessionswechsel bei Kindern zulässig sei. —

Es findet jedoch dieser Antrag keine hinreichende Unterstützung.

(Beschluß folgt.)